

Beweislastumkehr im Rettungsdienst – auch bei nicht medizinischen Fehlern möglich – Blogbeitrag-

(Besprechung und Gedanken zum Urteil des OLG Hamm vom 22.10.2022, Az. 11 U 127/21)

© Die Rettungsaffen, März 2025



Einleitung

Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (Az. 11 U 127/21) befasst sich mit der Frage der Haftung des Rettungsdienstes bei organisatorischen Verzögerungen während eines Notfalleinsatzes. Im Zentrum des Falles steht die juristische Abwägung, ob eine vermeintliche Pflichtverletzung in der Einsatzorganisation eine Haftung begründen kann und unter welchen Bedingungen eine Beweislastumkehr zugunsten der geschädigten Partei in Betracht kommt. Die Entscheidung hat weitreichende Bedeutung für die rechtliche Einordnung von Fehlern im Rettungsdienst, die nicht unmittelbar die medizinische Behandlung, sondern vielmehr organisatorische Entscheidungen betreffen.

Sachverhalt und Prozessverlauf

Am Morgen des 19. Dezember 2016 erlitt ein Mann während eines Spaziergangs in einem abgelegenen Waldgebiet einen Herzinfarkt mit anschließendem Atemstillstand. Ein Notruf wurde um 08:12 Uhr abgesetzt, woraufhin ein Rettungswagen alarmiert wurde. Eine Laienreanimation erfolgte. Die Besatzung des Rettungswagens erreichte den Einsatzort nach knapp zehn Minuten, musste jedoch feststellen, dass die Zufahrt durch eine Schranke versperrt war. Anstatt eine Möglichkeit zur Öffnung der Schranke zu suchen oder auf technische Hilfsmittel zurückzugreifen, entschied sich das Rettungspersonal, den Weg zum Patienten mit der Notfallausrüstung zu Fuß zurückzulegen. Kurz darauf traf das mitalarmierte NEF ein. Die Besatzung ließ ebenfalls ihr Fahrzeug an der Schranke zurück und begab sich zu Fuß zur Einsatzstelle.

Nachdem der Patient versorgt und stabilisiert worden war, konnte er schließlich ins Krankenhaus transportiert werden. Trotz intensiver medizinischer Maßnahmen erlitt er jedoch aufgrund der zeitweiligen Sauerstoffunterversorgung irreversible Hirnschäden und verstarb einige Jahre später. Die Erben des Patienten erhoben daraufhin Klage gegen die Stadt als Trägerin des Rettungsdienstes mit der Begründung, dass die Verzögerung durch die Entscheidung der Rettungskräfte, zu Fuß zu gehen, eine grobe Pflichtverletzung darstelle und maßgeblich für die gesundheitlichen Folgen des Patienten verantwortlich sei.

In erster Instanz wies das Landgericht Arnsberg die Klage mit der Begründung ab, dass eine solche Verzögerung zwar unglücklich, aber nicht kausal für den Schaden des Patienten gewesen sei. Zudem könne eine Beweislastumkehr nach § 630h Abs. 5 BGB, die bei groben ärztlichen

Behandlungsfehlern angewandt wird, hier nicht zur Anwendung kommen, da es sich nicht um einen eigentlichen Behandlungsfehler, sondern um eine organisatorische Entscheidung der Rettungskräfte gehandelt habe. Dies sah das OLG Hamm, in dem durch die Kläger eingelegten Berufungsverfahren anders und setzte sich detailliert mit der Frage der Verantwortlichkeit und Beweislastumkehr auseinander.

Rechtliche Würdigung und Beweislastumkehr

Im Zentrum der juristischen Auseinandersetzung stand die Frage, ob die, für medizinische Behandlungsfehler, entwickelten Grundsätze der Beweislastumkehr auch auf organisatorische und berufsrechtliche Fehler des Rettungsdienstes übertragbar sind.

Grundsätzlich liegt die Beweislast für eine Pflichtverletzung und deren Kausalität für den entstandenen Schaden beim Kläger.

Soweit die Beweislast grundsätzlich beim Patienten (Kläger) liegt, kehrt sie sich gemäß § 630h Abs. 5 S. 1 BGB zu seinen Gunsten in Fällen grober Behandlungsfehler mit der Konsequenz um, dass der Behandler (Beklagter) nun das Gegenteil – nämlich fehlende Ursächlichkeit – beweisen muss. Dies ist in vielen Fällen ein unmögliches Vorhaben. Das Prinzip der Beweislastumkehr ist ein, bereits seit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung genutztes Prinzip, dem Patienten/Behandelten im Fall grober Fehler mit einer gerechten Interessensabwägung entgegen zu kommen (RGZ 171, 168 (171) m.w.N.) und wurde letztlich im Rahmen des Patientenrechtegesetzes von 2013 in § 650h BGB kodifiziert. Bisher war es jedoch unklar, ob diese Grundsätze beschränkt nur auf die Annahme medizinischer Fehler anwendbar sein sollen. Dies hatte das OLG Köln noch 2007, gerade in Bezug auf den Rettungsdienst abgelehnte.

Das Oberlandesgericht Hamm stellte jedoch klar, dass diese Grundsätze nicht ausschließlich auf medizinische Behandlungsfehler zu beschränken sind. Es verwies auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach eine Beweislastumkehr auch bei groben Verletzungen von Berufs- oder Organisationspflichten anderer Akteure im Gesundheitswesen angewandt werden kann. So wurde in der Vergangenheit eine Beweislastumkehr beispielsweise bei groben Pflichtverletzungen von Hebammen oder Pflegekräften anerkannt.

Die Interessenlage bei groben Behandlungsfehlern und die Billigkeitserwägungen in solchen Fällen dem Patienten eine Beweiserleichterung zuzusprechen, sind mit der groben Verletzung sonstiger Berufs- und Organisationspflichten immer dann vergleichbar, wenn auch sie dem Schutz von Leben und Gesundheit anderer und insoweit gerade auch dem Patienten dienen.

Allerdings müsste, vergleichbar mit medizinischen Fehlern im Fall von § 630h Abs. 5 BGB, der Kläger/Behandelte/Patient, sowohl die Pflichtverletzung selbst, als auch die Umstände, welche selbige als grob erscheinen lassen, beweisen.

Es muss, damit die Grundsätze der Beweislastumkehr auf den Rettungsdienst, auch für nicht medizinische Fehler, übertragbar sind, eine schwerwiegende Pflichtverletzung nachweisbar vorliegen.

Würde keine Beweislastumkehr zugunsten der Kläger angenommen werden können, müssten diese neben einer Pflichtverletzung, auch die Kausalität für den eingetretenen und geltend gemachten Schaden nachweisen. Dies konnte alleine deshalb aber nicht erfolgen, weil durch den Sachverständigen nicht nachweisbar war, dass die eingetretene Zeitverzögerung (Laufen statt Fahren) die festgestellten Gesundheitsschäden verursacht wurden. Vielmehr konnte nicht ausgeschlossen werden (unklare Wirksamkeit der erfolgten Laienreanimation), dass die Schäden bereits zum Zeitpunkt des Eintreffens des RTW vorgelegen und damit nicht mehr vermeidbar waren.

Es blieb also letztlich nur die Frage nach einer groben Pflichtverletzung und damit nach der Anwendung der Beweislastumkehr.

Verantwortlichkeit des Rettungsdienstes für nicht-medizinische Fehler

In dem Berufungsverfahren wurden damit letzten Endes zwei weitere relevante Fragestellungen aufgeworfen:

Erstens: Gib es für den Träger des Rettungsdienstes die Verpflichtung alle Rettungsmittel mit speziellen, an die jeweilige Örtlichkeit angepassten Schlüsseln auszustatten?

Zweitens: War die Entscheidung der Rettungskräfte, zu Fuß zum Patienten zu gehen, anstatt nach einer Öffnung der Schranke zu suchen, eine grobe Pflichtverletzung?

Das Gericht führte aus, dass eine Haftung des Rettungsdienstes für Fehler außerhalb der eigentlichen medizinischen Behandlung grundsätzlich in Betracht kommt, wenn diese in einem objektiv grob fehlerhaften Vorgehen bestehen. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn die Rettungskräfte gegen eine anerkannte medizinische oder organisatorische Standardvorgabe verstoßen haben oder eine Entscheidung getroffen wurde, die unter den gegebenen Umständen unter keinen Umständen mehr vertretbar erscheint.

Hinsichtlich der ersten Fragen konnte keine verbindliche Organisationsverpflichtung festgestellt werden, solche Schrankenschlüssel auf einem Rettungsmittel mitzuführen, weshalb hieraus auch kein Vorwurf erhoben und als relevante Pflichtverletzung geltend gemacht werden konnte. Bezuglich der zweiten Frage konnte das Oberlandesgericht keine derart grobe Pflichtverletzung, also keine gravierende Fehlentscheidung der Rettungswagenbesatzung feststellen, welche zu einer Beweislastumkehr und damit zu einer Kausalitätsannahme geführt hätte. Die Entscheidung des RTW-Teams, zu Fuß zu gehen, war zwar möglicherweise in den Augen des OLG Hamm, nicht die effizienteste und bestzutreffende, beruhte jedoch auf einer noch vertretbaren Einschätzung der Situation. Die Rettungskräfte hatten von anwesenden Zeugen den Hinweis erhalten, dass sich der Patient „nicht weit entfernt“ befindet, weshalb sie annahmen, dass ein schnelles Weitergehen die beste Option sei. Das OLG stellte darüber hinaus maßgeblich in seinen Entscheidungsfokus, dass die Besonderheiten einer Einsatzsituation, der hohe psychische, aber auch äußerliche Entscheidungsdruck, hier besonders hervorgehoben durch das Stichwort „Reanimation“, einer besonderen Berücksichtigung bei Kategorisierung als grob bedarf. Sprich, das OLG berücksichtigt ganz explizit die jeweilige Einsatzsituation. Es müsste insoweit also zu dem Ergebnis gelangen, dass die konkrete Entscheidung zu Fuß weiter zur Einsatzstelle zu gehen, nicht nur als suboptimal, sondern gerade als vollkommen unverständlich und in keiner Hinsicht mehr, als nachvollziehbar gewertet werden kann, um die Grundsätze der Beweislastumkehr anwenden zu können. Dies war aber gerade nicht der Fall.

Fazit und Bedeutung des Urteils

Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte in seinem Urteil zwar die erstinstanzliche Entscheidung und wies damit die Klage endgültig ab. Die zentrale Begründung lag jedoch in der fehlenden groben Pflichtverletzung der Rettungskräfte sowie in der nicht nachweisbaren Kausalität zwischen der verzögerten Versorgung und dem eingetretenen Schaden. Eine Beweislastumkehr wurde gerade nicht angenommen, da die getroffene Entscheidung nicht als schwerwiegender Verstoß gegen anerkannte medizinische oder organisatorische Standards gewertet werden konnte.

Die Entscheidung des Gerichts verdeutlicht, dass der Rettungsdienst für Fehler außerhalb der eigentlichen medizinischen Behandlung haftbar gemacht werden kann, jedoch nur unter strengen Voraussetzungen. Es muss nachgewiesen werden, dass eine objektiv unvertretbare Entscheidung getroffen wurde, die maßgeblich zum Schaden beigetragen hat. Darüber hinaus

zeigt das Urteil, dass eine Beweislastumkehr nicht automatisch bei jeder organisatorischen Fehlentscheidung greift, sondern nur bei einem besonders groben Verstoß gegen etablierte Standards.

Da das Gericht jedoch auch ausdrücklich auf die Einhaltung bestehender Vorschriften zu Ausrüstungsmaterialien verwies, ist dies für eine mögliche Haftung im alltäglichen Umgang von großer Relevanz. Denn nicht nur taktische Entscheidungen im Rahmen der Einsatzfahrt und der Abwicklung des Einsatzes können zu groben Pflichtverletzungen führen, sondern auch bspw. ein mangelhafter Umgang mit der medizinischen und rettungsdienstlichen Ausrüstung des Rettungsdienstfahrzeuges; u.a. von fehlendem Verbrauchsmaterial bis hin zu defekten Medizinprodukten ist vieles denkbar. Unter diesem Aspekt gewinnt bspw. ein gut dokumentierter Fahrzeug- und Gerätecheck eine ganz neue Bedeutung.

Für den Rettungsdienst bedeutet dieses Urteil zudem, dass eine präzise Dokumentation von Entscheidungen während eines Einsatzes von herausragender Bedeutung ist.

Letztlich aber stärkt die Entscheidung das Verständnis dafür, dass Rettungskräfte unter erheblichem Zeitdruck Entscheidungen treffen müssen und nicht nachträglich mit der Ex-post-Perspektive eines Gerichtes gemessen werden dürfen, sofern sie innerhalb eines vertretbaren Handlungsspielraums agieren.

Quelle:

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 26.10.2022, Az. 11 U 127/21
Kammergericht Berlin, Urteil vom 19.06.2017, AZ. 20 U 147/16
Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.04.2000, AZ. VI ZR 321/98
Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.11.1979, AZ VI ZR 83/69
Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.05.2017, AZ III ZR 92/16
Bundesgerichtshof, Urteil vom 23.11.2017, AZ III ZR 60/16
Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 22.08.2007, AZ 5 U 267/06
DIN EN 1789:2014-12
DIN 3223 Dreikantschlüssel

Disclaimer: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir hier immer nur unsere Meinung und unsere Sicht darlegen. Wir geben keine individuelle Rechtsberatung. Die erfolgten Zitierungen in Ton, Bild und Schrift erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, Fehler können gleichwohl nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Copyright: Unsere Ausarbeitung (Wort, Schrift, Bild, Video und Text) können frei und ohne jede Einschränkung verwendet werden, Voraussetzung ist jedoch, dass wir als Quelle richtig und vollständig zitiert werden und durch Zusammensetzung (in welcher Art und Weise auch immer) kein neues Werk erstellt wird.